



30. April 2021

---

# Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen

---

## 1 Einleitung

Häusliche Gewalt ist ein gesellschaftliches Phänomen, das bei den Opfern und ihren Angehörigen ausserordentlich grosses Leid verursacht und hohe Folgekosten für die Gesellschaft hat. Es sind hauptsächlich Frauen betroffen, aber auch Männer. 2020 hat die Polizei rund 20 000 Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt registriert. Alle fünf Wochen stirbt eine Frau wegen häuslicher Gewalt. Kinder sind ebenfalls Opfer, auch dann, wenn sie Zeugen derartiger Gewalt sind. 2020 verloren neun Kinder ihr Leben wegen eines gewalttätigen Elternteils. Diese Situation darf nicht toleriert werden.

Für die Prävention und den Schutz vor häuslicher Gewalt sind in erster Linie die Kantone zuständig. Sie sind auch zuständig für die Strafverfolgung und die Einrichtung von Anlaufstellen und Notunterkünften für die Opfer. Zur Verhütung und Bekämpfung häuslicher Gewalt bestehen in den Kantonen Interventions- und Koordinationsstellen. Diese Stellen haben sich in der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) zusammengeschlossen.

Für den Bund und insbesondere das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) sowie das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat es Priorität, zur Sicherheit der Bevölkerung beizutragen, indem häusliche Gewalt bekämpft und der Schutz der Opfer gewährleistet wird. So hat die Bundesversammlung Ende 2018 neue rechtliche Regelungen im Zivil- und Strafrecht verabschiedet, um den Schutz der Opfer zu verbessern. Der Bundesrat erliess seinerseits Ende 2019 die Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, welche unter anderem Grundlage für die Gewährung von neuen Finanzhilfen bildet. Auf Stufe der Bundesverwaltung ist das Bundesamt für Justiz (BJ) für die Oberaufsicht und die Koordination im Bereich der Opferhilfe verantwortlich. Es ist überdies zuständig für die Gesetzgebungsarbeiten im Strafrecht, im Zivilrecht und im Opferhilferecht. Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) seinerseits hat den Auftrag, die Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt zu fördern und zu koordinieren.



Zentrale Akteure sind weiter die Opferhilfe-Beratungsstellen nach OHG (Opferberatungsstellen), die Schutzunterkünfte für Opfer häuslicher Gewalt und Dachverbände wie die Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (DAO). Sie sind unverzichtbare Partner der zuständigen Behörden. Dank den Opferberatungsstellen und den Schutzunterkünften kann sichergestellt werden, dass die Opfer unter den bestmöglichen Bedingungen betreut werden. Die DAO spielt insbesondere im Bereich der Prävention eine entscheidende Rolle, indem sie auf nationaler Ebene sensibilisiert, Tagungen zur Förderung der Schulung und des Erfahrungsaustauschs organisiert und die Bedürfnisse der Frauenhäuser nach aussen vertritt. Die Beratungsstellen für gewaltausübende Personen leisten ebenfalls einen wichtigen Beitrag, um anhaltende häusliche Gewalt zu unterbrechen, der Rückfallgefahr vorzubeugen und zu verhindern, dass gewalttätiges Verhalten von einer Generation auf die nächste übertragen wird. Aufgrund ihrer Bedeutung wurden diese Akteure in die Arbeit zur Entwicklung dieser Roadmap einbezogen.

Die Schweiz hat sich zudem durch die Ratifikation des Übereinkommens des Europarates vom 11. Mai 2011 international zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) bekannt. Das EBG wurde mit der Umsetzung des Übereinkommens auf Bundesebene betraut. Im Rahmen der Legislaturplanung 2019–2023 wurde es beauftragt, einen entsprechenden Aktionsplan zu erstellen. Auf Stufe der Kantone haben die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) die SKHG beauftragt, die interkantonale Umsetzung der Istanbul-Konvention zu koordinieren. Einige Kantone haben einen Aktionsplan verabschiedet oder arbeiten daran.

Der Bund und die Kantone haben bereits viel getan für die Verhütung häuslicher Gewalt und für den Schutz der Opfer. Es besteht auf beiden Ebenen ein entsprechendes rechtliches Instrumentarium. Trotzdem sind weitere Anstrengungen aller Akteure erforderlich. Denn häusliche Gewalt ist nicht Privatsache. Sie ist ein ernsthaftes gesellschaftliches Problem, das mit wirksamen und koordinierten Massnahmen bekämpft werden muss. Die Sicherheit der Bevölkerung zu erhöhen, ist ein wichtiges Ziel für den Staat und ein laufender Prozess.

Der heute auf Initiative des EJPD und in Koordination mit dem EDI geführte strategische Dialog fügt sich ein in die bisherigen oder laufenden Arbeiten von Bund und Kantonen. Der einmalige Anlass erlaubte es den politischen Akteuren, sich über ihre Erfahrungen und die als vordringlich erachteten Handlungsfelder auszutauschen. Aus den Gesprächen ging hervor, dass hauptsächlich im Vollzug Handlungsbedarf besteht und dass die bisherigen Anstrengungen fortgesetzt und verstärkt werden müssen. Konkrete Massnahmen sollen Lücken insbesondere in drei Handlungsfeldern füllen: Bedrohungsmanagement, technische Mittel und die Einrichtung einer zentralen Telefonnummer für Opfer von Straftaten.

Mit der Verabschiedung dieser Roadmap bringen die politischen Akteure zum Ausdruck, dass sie sich weiterhin dafür einsetzen wollen, häusliche Gewalt so weit wie möglich zu reduzieren und die Sicherheit der Opfer und der Bevölkerung insgesamt zu verbessern. Sie beabsichtigen des Weiteren, die Ergebnisse dieses strategischen Dialogs insbesondere bei den Arbeiten zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zu berücksichtigen, gegebenenfalls im vom Bund zu verabschiedenden Aktionsplan und in den kantonalen Aktionsplänen.

## 2 Prioritäre Handlungsfelder

### Handlungsfeld 1: Gemeinsames und koordiniertes Vorgehen

Die Prävention häuslicher Gewalt, der Opferschutz und die Strafverfolgung sind Querschnittsaufgaben. Ein koordiniertes Vorgehen setzt insbesondere einen multidisziplinären und gemeinsamen Ansatz der verschiedenen zuständigen Behörden und Institutionen voraus. Ein solcher Ansatz ist ein zentraler Pfeiler für den Schutz der Opfer vor häuslicher Gewalt.

- Es ist wichtig, dass die Koordination aller Anstrengungen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt auf allen Ebenen, zwischen allen beteiligten Akteuren und in allen Regionen der Schweiz verstärkt wird.

#### Massnahmen

- Der Bund und die Kantone anerkennen die Bedeutung einer effektiven gemeinsamen Koordination der verschiedenen Massnahmen zwischen den verschiedenen beteiligten Behörden oder Institutionen, sei es auf internationaler, Bundes-, Kantons- oder Gemeindeebene. Bund und Kantone verpflichten sich, ihre Anstrengungen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen fortzusetzen, um eine Politik des gemeinsamen und koordinierten Vorgehens zu stärken. Dabei werden die Opferberatungsstellen, Frauenhäuser, Beratungsstellen für gewaltausübende Personen und betroffenen nichtstaatlichen Organisationen angemessen einbezogen.

#### Gute Beispiele aus der Praxis

- Die Einrichtung einer Task Force «Häusliche Gewalt und Corona» unter der Führung des EBG und ähnlicher kantonaler Initiativen.
- Die Arbeit der Opferhilfekonferenz SVK-OHG im Rahmen ihrer Aufgabe, auf nationaler Ebene eine effektive und einheitliche Anwendung der Opferhilfegesetze sicherzustellen.
- Die Arbeit der SKHG im Rahmen ihrer Aufgabe, den Kampf gegen häusliche Gewalt zu stärken.
- Die vernetzte Arbeit nichtstaatlicher Organisationen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

### Handlungsfeld 2: Präventionsarbeit im Bereich Information, Sensibilisierung und Erziehung

Information und Sensibilisierung für die Problematik der häuslichen Gewalt sind wichtige Aspekte der Primärprävention, die in die Zuständigkeit der Kantone fallen. Das Gleiche gilt für die Erziehung in den Schulen.

Mit der Verabschiedung der neuen Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt hat der Bundesrat eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um Präventionsmassnahmen in diesem Bereich umsetzen zu können.

- Es ist wichtig, dass die Opfer und die gewaltausübenden Personen über die bestehenden Hilfsangebote informiert sind. Die Bevölkerung und die Fachleute müssen regelmässig für die Problematik sensibilisiert werden.

### **Massnahmen**

- Der Bund und die Kantone anerkennen die Bedeutung der Präventionsarbeit und die Notwendigkeit, diese zu verstärken. Sie verpflichten sich, ihre Anstrengungen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen fortzusetzen. Es gilt dabei Projekte zu unterstützen, die Opfer, gewaltausübende Personen, Fachleute und die Gesamtbevölkerung sensibilisieren und informieren. Zudem fördern Bund und Kantone Projekte in den folgenden zwei Bereichen: einerseits in den Schulen betreffend Gewaltfreiheit und Gleichstellung von Mädchen und Jungen und andererseits in den Familien betreffend die gewaltfreie Erziehung.

### **Gute Beispiele aus der Praxis**

- Die Website der SODK [www.opferhilfe-schweiz.ch](http://www.opferhilfe-schweiz.ch).
- Die Initiative der Schweizerischen Kriminalprävention (SKP), eine Informationskampagne gegen häusliche Gewalt mit Fokus auf ältere Personen durchzuführen.
- Die Initiative der SKP und der SKHG, Fachpersonen für die Problematik des Stalkings in Folge von Trennungen bei Partnerschaften zu sensibilisieren.
- Die Initiative der DAO, Ende 2021 eine nationale Sensibilisierungskampagne durchzuführen.

## **Handlungsfeld 3: Bedrohungsmanagement**

Die frühzeitige Erkennung heikler Situationen ist ein Schlüsselprozess zur Verhinderung von Gewalttaten. Bestimmte Verhaltensweisen können darauf hinweisen, dass solche Handlungen unmittelbar drohen. Der Informationsaustausch zwischen Behörden und Institutionen bezüglich solcher Warnsignale ist von grösster Bedeutung. Daher sind kantonale Bedrohungsmanagementsysteme erforderlich, an denen verschiedene Behörden und Fachstellen beteiligt sind. Nur so können Gefahren rechtzeitig erkannt, das Risiko richtig eingeschätzt und koordinierte, interdisziplinäre Massnahmen zur Entschärfung der Situation eingeleitet werden.

Die Einrichtung von Bedrohungsmanagementsystemen und die präventive Polizeiarbeit liegen in der Verantwortung der Kantone. Mehrere Kantone verfügen heute bereits über ein bewährtes Bedrohungsmanagement. Andere Kantone sind dabei, solche Systeme einzurichten. Die SKP hat die Standards beschrieben, die ein kantonales Bedrohungsmanagement idealerweise erfüllen sollte.

- ➔ Es ist wichtig, dass alle Kantone über ein Bedrohungsmanagementsystem verfügen, das bestimmte Qualitätsstandards erfüllt.
- ➔ Das Bedrohungsmanagement, insbesondere im Bereich der häuslichen Gewalt, muss präventiv erfolgen und darf sich nicht auf Fälle beschränken, in denen das Risiko als hoch eingeschätzt wird.
- ➔ Bei der Risikobeurteilung muss die Sichtweise des Opfers in Bezug auf die Bedrohung berücksichtigt werden.

### **Massnahmen**

- Die Kantone verpflichten sich, zur Verbesserung des Opferschutzes ein Bedrohungsmanagementsystem einzuführen, das Qualitätsstandards entspricht. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel müssen zur Verfügung gestellt werden. Ausserdem ist es unerlässlich, die Wirksamkeit der vorhandenen Systeme regelmässig zu evaluieren und sie gegebenenfalls zu stärken.
- Die Kantone prüfen, ob der Austausch von Informationen oder Personendaten zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden oder Institutionen erleichtert werden muss.

- Die Kantone verpflichten sich, den Austausch im Bereich des Bedrohungsmanagements fortzusetzen, um das Fachwissen zu vertiefen und die Verbreitung guter Praktiken zu gewährleisten.

#### **Gute Beispiele aus der Praxis**

- Namentlich die Bedrohungsmanagementsysteme der Kantone Solothurn, Zürich, Luzern und Neuenburg.
- Die jährliche Schulung zum Bedrohungsmanagement des Schweizerischen Polizei-Instituts.
- Der jährliche interkantonale Erfahrungsaustausch im Bedrohungsmanagement unter Beteiligung der SKP und von fedpol.

#### **Handlungsfeld 4: Technische Mittel**

Die vom BJ in Beantwortung des Postulats Arslan (19.4369) in Auftrag gegebene externe Studie (Studie des Instituts für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern «Electronic Monitoring im Kontext von häuslicher Gewalt» vom 5. Februar 2021) hat gezeigt, dass in der Schweiz im Vergleich zu anderen Ländern wenig Erfahrung mit elektronischer Überwachung im Kontext häuslicher Gewalt vorhanden ist. Die Expertinnen und Experten kommen zum Schluss, dass eine aktive elektronische Überwachung in Kombination mit der Bereitstellung eines Trackers und eines Notfallknopfes, den das Opfer freiwillig trägt, zu einem effektiveren Schutz des Opfers beitragen kann; dies insbesondere dann, wenn die Überwachung in ein umfassendes Schutzkonzept integriert und an die Besonderheiten des Einzelfalls angepasst ist.

Zur Umsetzung der elektronischen Überwachung hat die KKJPD den Verein Electronic Monitoring (EM) gegründet, dem derzeit 22 Kantone angehören. Ziel der aktuellen Arbeiten ist es, ab 2023 für die Mitgliedskantone eine gemeinsame Lösung für die elektronische Überwachung zu beschaffen und zu betreiben. Der Verein EM beschloss im November 2020 ein System zur passiven Überwachung mittels EM anzuschaffen. Den Kantonen ist es ein zentrales Anliegen, die verfügbare Technologie optimal zu nutzen, um die Opfer von häuslicher Gewalt zu schützen. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, das Schutzsystem in seiner Gesamtheit zu berücksichtigen, einschliesslich der Möglichkeiten und Grenzen der Umsetzung der elektronischen Überwachung durch die betroffenen Akteure. Wichtig ist, dass nicht falsche Erwartungen geweckt werden. Eine Echtzeitüberwachung ist zwar technisch möglich. Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass die Begehung einer Straftat durch die Polizei verhindert werden kann. Aus diesem Grund gelangt die elektronische Überwachung nur bei Personen zur Anwendung, von denen keine unmittelbare Gefahr ausgeht. Im Sinne des Opferschutzes ist es zudem wichtig, die elektronische Überwachung in Abstimmung mit anderen Instrumenten des Gewaltschutzes einzusetzen. Dabei wird insbesondere die Kombination von elektronischen Überwachungsmaßnahmen mit einem wirkungsvollen Bedrohungsmanagement (Handlungsfeld 3) als erfolgsversprechend erachtet.

Die Verwendung eines Notfallknopfes kann für das Opfer von besonderem Interesse sein, da es damit leichter Hilfe rufen kann. Der Einsatz eines Notfallknopfes kann nur mit Zustimmung des Opfers erfolgen. Es handelt sich um ein technisches Mittel, das dazu beiträgt, den Schutz des Opfers zu stärken, selbst wenn es kein zeitnahes Eingreifen der Polizei garantiert.

- ➔ Es ist wichtig, das Potenzial der technologischen Möglichkeiten zielgerichtet einzusetzen, um das Risiko häuslicher Gewalt zu verringern und die Sicherheit der Opfer zu erhöhen.

### **Massnahmen**

- Bund und Kantone nehmen die Ergebnisse der externen Studie zur Kenntnis und anerkennen die Notwendigkeit, das Wissen im Bereich der elektronischen Überwachung im Kontext häuslicher Gewalt zu vertiefen und Erfahrungen zu sammeln. Dazu führen die Kantone die Arbeiten des Vereins EM zukunftsgerichtet weiter.
- Die Kantone verpflichten sich zu prüfen, wie der Einsatz elektronischer Überwachungs-massnahmen den Opferschutz erhöhen kann. Dabei wird der gesamte Prozess berücksichtigt und alle daran beteiligten Organisationen einbezogen, um ein effektives Schutz-konzept zu ermöglichen.
- Die Kantone prüfen die Möglichkeit, elektronische Überwachung mit anderen Massnah-men, namentlich mit einem wirksamen Bedrohungsmanagement (Handlungsfeld 3), zu kombinieren und damit den Opferschutz zu verbessern.
- Die Kantone prüfen die Möglichkeit, einen Pilotversuch zu starten, in welchem sie den Opfern – mit deren Zustimmung – einen Notfallknopf zur Verfügung stellen.
- Auf Gesuch der Kantone hin ist der Bund bereit, die Teilfinanzierung eines entsprechen- den Projektes im Rahmen des geltenden Rechts zu prüfen.

### **Handlungsfeld 5: Zentrale Telefonnummer für Opfer von Straftaten**

Die Kantone sind für die Einrichtung von Unterstützungsdiensten für die Opfer zuständig. Dank der neuen Website [www.opferhilfe-schweiz.ch](http://www.opferhilfe-schweiz.ch) der SODK haben Opfer einen niederschwelligen Zugang zu Informationen über die Opferhilfe und die bestehenden Hilfsangebote. Darüber hinaus zeigt eine Bestandesaufnahme im Auftrag des EBG, dass es in allen Kantonen Telefonhotlines für Gewaltopfer gibt (Interface-Bericht «Bestandesaufnahme zu Telefonberatungen bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt» vom Januar 2021). Die Erfahrungen der Task Force Häusliche Gewalt und Corona während der Pandemie haben jedoch gezeigt, dass die Einrichtung einer zentralen Telefonnummer – idealerweise rund um die Uhr erreichbar – bestimmten Opfern häuslicher Gewalt ermöglicht hätte, einfacher Hilfe zu finden und so besser über die verschiedenen Hilfsangebote informiert zu werden.

Am 22. Januar 2021 beschloss die SODK, die Arbeiten zur Prüfung der Möglichkeiten für die Einführung einer zentralen Telefonnummer für Opfer von Straftaten wiederaufzunehmen. Die in der vorliegenden Roadmap vorgeschlagenen Massnahmen sind Teil der Umsetzung dieses Beschlusses.

- Es ist wichtig, den Zugang zu Hilfsangeboten für Opfer häuslicher Gewalt zu erleichtern und weiter zu verbessern.

### **Massnahmen**

- Die Kantone verpflichten sich, Lösungsmöglichkeiten für die Einrichtung einer zentralen Telefonnummer für die Opfer von Straftaten zu prüfen.
- Auf Gesuch der Kantone hin ist der Bund bereit, die Teilfinanzierung eines entsprechenden Projektes im Rahmen des geltenden Rechts zu prüfen.

### **Handlungsfeld 6: Betreuung des Opfers**

Es liegt in der Zuständigkeit der Kantone, für eine umfassende Betreuung des Opfers zu sorgen, insbesondere in den folgenden Bereichen.

## *Schutzunterkünfte und Finanzierung*

- Es ist wichtig, dass die Opfer den gemeinsamen Haushalt unverzüglich verlassen können, um sich vor häuslicher Gewalt zu schützen.

### **Massnahmen**

- Die Kantone verpflichten sich, ihre Anstrengungen fortzusetzen, um eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Opfer häuslicher Gewalt in Schutzunterkünften zu gewährleisten und eine angemessene Finanzierung sicherzustellen. Es ist wichtig, regelmässig zu überprüfen, ob das Angebot ausreichend und angemessen ist und ob Massnahmen im Bereich der Finanzierung ergriffen werden müssen.

### **Gutes Beispiel aus der Praxis**

- Die Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung der Finanzierung und Planung von Frauenhäusern und der Rahmenbedingungen für ausserkantonale Unterkünfte durch die SODK.

## *Begleitung des Opfers im Strafverfahren*

- Es ist wichtig, dass ein Opfer häuslicher Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt unter den bestmöglichen Bedingungen angehört wird. Das Wissen um die Unterstützung im Strafverfahren kann das Opfer dazu ermutigen, Strafanzeige zu erstatten.

### **Massnahmen**

- Die Kantone verpflichten sich, ihre Anstrengungen fortzusetzen, um sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) speziell für die Anhörung von Opfern häuslicher Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt, und die Information über die Opferhilfe geschult werden. Ziel ist es, eine Retraumatisierung zu verhindern und das Opfer zu ermutigen, Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen. Auch die Anhörung von Kindern erfordert spezifische Kenntnisse.
- Die Kantone verpflichten sich, ihre Anstrengungen fortzusetzen, damit die Opfer im Strafverfahren angemessen begleitet und unterstützt werden können, insbesondere durch die Opferberatungsstellen.

## *Migrantinnen und Migranten als Opfer*

- Es ist wichtig, dass Migrantinnen und Migranten, die Opfer häuslicher Gewalt sind, angemessen über ihre Rechte informiert werden, und dass gewaltausübende Migrantinnen und Migranten sich auch der ausländerrechtlichen Konsequenzen ihres Handelns bewusst sind.
- Die Situation von Migrantinnen und Migranten, die Opfer häuslicher Gewalt sind, muss bei der Überprüfung ihres ausländerrechtlichen Status angemessen berücksichtigt werden.

### **Massnahmen**

- Bund und Kantone verpflichten sich, ihre Anstrengungen fortzusetzen, um sicherzustellen, dass Migrantinnen und Migranten angemessen informiert werden, insbesondere darüber, dass häusliche Gewalt in all ihren Formen in der Schweiz nicht geduldet wird. Sie müssen auch darüber informiert werden, dass Opfer Anzeige erstatten können, welche Folgen die Taten für die gewaltausübende Person haben und welche Hilfs- und Betreuungsangebote bestehen.

- Die Kantone verpflichten sich, ihre Anstrengungen fortzusetzen, um die Informationen und Auskünfte von Institutionen wie Opferberatungsstellen und Frauenhäusern besser zu berücksichtigen. Sie intensivieren die Zusammenarbeit zwischen den Migrationsbehörden und diesen Institutionen.

#### **Gutes Beispiel aus der Praxis**

- Das gemeinsame Projekt «J'en parle» von effe und Solidarité femmes Bienne, das runde Tische über häusliche Gewalt und Zwangsheirat organisiert, um Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlinge zu informieren über die Stellung der Frau in der Schweiz, den rechtlichen Rahmen bei Gewalt und die verschiedenen Hilfsangebote in der Region.

### **Handlungsfeld 7: Schutz von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind**

Zwischen 2009 und 2019 starben durchschnittlich vier Kinder pro Jahr an den Folgen häuslicher Gewalt. Darüber hinaus sind bei mehr als der Hälfte aller Polizeieinsätze Kinder anwesend oder leben im Haushalt, in dem die Polizei eingegriffen hat. Das Kindeswohl ist gefährdet, wenn Kinder häuslicher Gewalt ausgesetzt sind. Bei Kindern, welche häusliche Gewalt miterlebt haben, besteht ein grösseres Risiko, im Erwachsenenalter ebenfalls Opfer von Gewalt zu werden oder selbst Gewalt auszuüben.

Verschiedene Kantone haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit Hilfsangebote und altersgerechte psychosoziale Betreuung für Kinder eingerichtet, die Gewalt ausgesetzt waren.

- Es ist wichtig, die Betreuung von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, zu stärken und stets eine Einschätzung der Kindeswohlgefährdung vorzunehmen.

#### **Massnahmen**

- Die Kantone verpflichten sich, ihre Anstrengungen fortzusetzen, um ein ausreichendes und qualitativ hochwertiges Hilfsangebot für Kinder zu schaffen, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind. Die Wirksamkeit der Hilfsangebote muss regelmässig evaluiert werden.
- Die Situation von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, muss stets im Rahmen eines gemeinsamen und koordinierten Vorgehens der verschiedenen beteiligten Fachleute berücksichtigt werden.

#### **Gute Beispiele aus der Praxis**

- Die Arbeit der SKHG mit dem Ziel, mit Unterstützung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) die Frankfurter Richtlinien «zur Prüfung und Gestaltung von Umgang (persönlicher Verkehr) für Kinder, die häusliche Gewalt durch den umgangsberechtigten Elternteil erlebt haben» an den Schweizer Kontext anzupassen und in Fachkreisen bekannt zu machen.
- Die Arbeit der SKHG zur Erhebung guter kantonaler Beispiele aus der Praxis zur Unterstützung von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind.
- Der im November 2020 von der DAO veröffentlichte Bericht «Kindesschutz und Kindeswohl in den Frauenhäusern».

### **Handlungsfeld 8: Arbeit mit gewaltausübenden Personen**

Die Arbeit mit gewaltausübenden Personen liegt in der Zuständigkeit der Kantone (proaktive Kontaktaufnahme, Beratung, Gewaltpräventionsprogramme, Therapien). Sie erfolgt freiwillig oder im Auftrag einer Behörde und verbessert den Opferschutz wesentlich.

Damit die Tatperson langfristig mit der Gewaltanwendung aufhört, muss sie die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen. Gezielte Begleitmassnahmen oder spezialisierte Programme zielen darauf ab, diesen Prozess zu erleichtern, anhaltende häusliche Gewalt zu



unterbrechen, die Gefahr von Rückfällen sowie die Übertragung gewalttätigen Verhaltens von Generation zu Generation zu verhindern. Für die Anordnung solcher Massnahmen bestehen bei Bund und Kantonen Rechtsgrundlagen.

Die Finanzierung der Angebote für gewaltausübende Personen ist unterschiedlich geregelt. In den meisten Kantonen müssen Beratungsstellen, die eine Langzeitbetreuung anbieten, deren Finanzierung ganz oder teilweise selbst übernehmen.

→ Es ist wichtig, die Arbeit mit den gewaltausübenden Personen zu verstärken.

#### **Massnahmen**

- Die Kantone verpflichten sich, ihre Anstrengungen fortzusetzen, um ausreichende, niederschwellige Angebote von hoher Qualität für gewaltausübende Personen bereitzustellen. Eine angemessene Finanzierung ist zu gewährleisten. Die Angebote für gewaltausübende Personen müssen regelmässig evaluiert werden.

#### **Gute Beispiele aus der Praxis**

- Die Arbeit der SKHG zur Entwicklung eines Handbuchs für Fachleute, die mit Tatpersonen häuslicher Gewalt arbeiten mit dem Ziel, Qualitätsstandards in diesem Bereich zu definieren.
- Die Evaluation der Gewaltpräventionsprogramme des Kantons Basel-Landschaft.

### **Handlungsfeld 9: Weiterbildung**

Die Kantone haben in ihrer Zuständigkeit verschiedene Weiterbildungsangebote im Bereich der häuslichen Gewalt geschaffen. Interdisziplinäre Schulungen sind von besonderem Interesse, weil sie eine bessere Zusammenarbeit fördern.

Der Bund kann unter bestimmten Voraussetzungen Finanzhilfen nach dem Opferhilfegesetz oder nach der neuen Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gewähren.

→ Es ist wichtig, dass alle Fachleute, die mit Fällen von häuslicher Gewalt zu tun haben, geschult und sensibilisiert werden. So können sie häusliche Gewalt frühzeitig erkennen und mit Opfern und gewaltausübenden Personen angemessen umgehen.

#### **Massnahmen**

- Bund und Kantone anerkennen die Bedeutung der Weiterbildung und der interdisziplinären Bildung für alle Berufsgruppen, die mit Opfern oder Tatpersonen häuslicher Gewalt zu tun haben. Sie verpflichten sich, in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen ihre Anstrengungen fortzusetzen, um solche Aus- und Weiterbildungen zu unterstützen.

#### **Gute Beispiele aus der Praxis**

- Das Certificate of Advanced Studies Häusliche Gewalt der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW).
- Die Ecoplan-Studie im Auftrag des EBG «Bestandesaufnahme zu Aus- und Weiterbildungsangeboten zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie zu kantonalen Forschungsprojekten».

## **Handlungsfeld 10: Rechtlicher Rahmen zu häuslicher Gewalt**

Gewalttaten sind nach dem Strafgesetzbuch strafbar. Zugleich enthält das Zivilgesetzbuch Regeln zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen und Nachstellungen. Es sind zudem weitere bundesrechtliche Bestimmungen anwendbar, insbesondere die Gesetzgebung zur Opferhilfe. Zusätzlich hat die Bundesversammlung am 14. Dezember 2018 Massnahmen zur Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen im Zivil- und Strafrecht verabschiedet. Ein Teil dieser Bestimmungen ist am 1. Juli 2020 in Kraft getreten.

Die kantonalen Polizeigesetze bzw. die speziell dem Gewaltschutz gewidmeten kantonalen Gesetze enthalten ihrerseits Bestimmungen, die insbesondere die Ausweisung gewaltausübenden Personen aus dem gemeinsamen Haushalt, das Verbot ihrer Rückkehr oder die Anordnung von Rayon- oder Kontaktverboten ermöglichen.

→ Es ist wichtig, dass die Gesetzgebung wirksame Massnahmen zum Schutz der Opfer vorsieht.

### **Massnahmen**

- In einem interkantonalen Projekt soll ermittelt werden, welche Standards die kantonale Gesetzgebung erfüllen muss, um einen wirksamen Opferschutz zu gewährleisten und die Tatpersonen häuslicher Gewalt für ihr Handeln zu sensibilisieren.
- Auf Gesuch der Kantone hin ist der Bund bereit, die Teilfinanzierung eines entsprechenden Projektes im Rahmen des geltenden Rechts zu prüfen.

### **Gutes Beispiel aus der Praxis**

- Die Gewaltschutzgesetze der Kantone Zürich, Neuenburg und Genf.

### 3 Unterzeichnung

Die Unterzeichnenden dieser Roadmap trafen sich am 30. April 2021 in Bern. Mit ihrer Unterschrift bekräftigen sie ihre Entschlossenheit, gemeinsam und aktiv den Opferschutz sowie die Prävention im Bereich der häuslichen Gewalt zu verstärken. Sie äussern ihre Absicht, die Ergebnisse des strategischen Dialogs in der laufenden und künftigen Arbeit zu berücksichtigen und die Umsetzung der Massnahmen zu unterstützen, die diese Roadmap festlegt.

Bern, 30. April 2021

Karin Keller-Sutter  
Vorsteherin des EJPD



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Fredy Fässler  
Präsident der KKJPD



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren  
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police  
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Nathalie Barthoulot  
Präsidentin der SODK

**S O D K** \_ Konferenz der kantonalen  
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren  
**C D A S** \_ Conférence des directrices et directeurs  
cantonaux des affaires sociales  
**C D O S** \_ Conferenza delle direttrici e dei direttori  
cantonali delle opere sociali